

Bebauungsplanverfahren: 1151 Sportplatz Sondern Verfahrensstand: AufstellungsbeschlussR 106.13 / 21.10.2010

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

Schutzgüter und Umweltbelange	§ 1 Abs.6 BauGB	vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen	Auswirkungen *) (ja / nein)	Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren
Flora, Fauna	Nr.7 a	Windwurf geprägte Waldfläche; planungsrelevante Arten werden nicht erwartet	nein	
Boden	Nr. 7 a	Ein direkter Hinweis auf Bodenbelastungen liegt nicht vor. Ca. 150 – 300 m südlich des Sportplatzes befand sich 1883 - 1929 eine Sprengstofffabrik, die 1929 explodiert ist. Auswirkungen auf das B-Plan-Gebiet sind nicht bekannt.	nein	Textlicher Hinweis in Begründung ausreichend.
Wasser	Nr. 7 a	Kein Gewässer und kein Brunnen im Plangebiet	nein	
Luft /Klima	Nr. 7 a	Freiflächen mit hoher Klimaaktivität, lufthygienisch nicht besonders vorbelastet	nein	
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	Teilbereich eines regionalen Grünzuges	nein	
Landschaft	Nr. 7 a	s.o.	nein	
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	auf Grund geringer Fläche nicht zu erwarten	nein	
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	Vorbelastungen durch Spielbetrieb Sportplatz	ja	Immissionsprognose Lärm
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	nicht betroffen	nein	
Wechselwirkungen zwischen 7a,c,d	Nr. 7 i	Optischer Schutz des Waldes zur Wohnbebauung entfällt durch Sturmschaden (Kyrill)	nein	
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	erstes Schallgutachten liegt vor: Schallschutzmaßnahmen zur Wohnbebauung sind erforderlich	ja	s.o.
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Anschluss an Regenwasserkanal nicht möglich; Schmutzwasserkanal vorhanden, Anschluss möglich	nein	Hydrogeologisches Gutachten - Entwässerungskonzept mit dezentraler Versickerung
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f		nein	
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	nicht betroffen	nein	
Schutzkategorien	Nr. 7 g	LSG betroffen, Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erforderlich		
Ergebnis:		<ul style="list-style-type: none"> Waldumwandlung ist erforderlich – die untere Forstbehörde ist zu beteiligen; formelle Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist erforderlich; 		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen, Fazit		Nutzung regenerativer Energien für den geplanten Neubau des Vereinsheims wird empfohlen		

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)